

Beschlussvorlage

**zu Punkt 5. für den öffentlichen Teil der Sitzung
des Amtsausschusses (Amt Eiderkanal)
am Dienstag, 19. März 2019**

Beratung und Beschlussfassung über die Übertragung/Rückübertragung von Aufgaben der Gemeinden auf das Amt

1. Darstellung des Sachverhaltes:

I.

Gemäß § 5 Abs. 1 der Amtsordnung für Schleswig-Holstein (AO) können mehrere amtsangehörige Gemeinden gemeinsam dem Amt die Trägerschaft von Selbstverwaltungsaufgaben ganz oder teilweise aus einem dort aufgeführten Katalog übertragen, wobei dies nicht mehr als fünf Aufgaben sein dürfen.

Derzeit sind folgende fünf Aufgaben von amtsangehörigen Gemeinden auf das Amt übertragen:

	lfd. Nr. aus § 5 Abs. 1 AO	Aufgabenbezeichnung	beteiligte Gemeinden	Datum (Jahr)
a)	1	Klärschlamm Entsorgung	Bovenau, Haßmoor, Rade	1980, 1981, 1988
b)	1	Erhebung der Abwasserabgabe	Bovenau, Haßmoor, Rade	1980, 1981, 1986
c)	10	Jugendfeuerwehr	Bovenau, Haßmoor, Ostensfeld, Rade, Schülldorf	1996/1997
d)	13	Aufgaben nach §§ 13 und 27 BestattG	Bovenau, Haßmoor, Ostensfeld, Osterrönfeld, Rade, Schacht-Audorf, Schülldorf	2008
e)	15	Breitbandversorgung	Bovenau, Haßmoor, Ostensfeld, Osterrönfeld, Rade, Schacht-Audorf, Schülldorf	2009

Zu a)

Die Gemeinden Bovenau und Haßmoor haben in den Jahren 1980 und 1981, die Gemeinde Rade im Jahr 1988 die Aufgabe der **Klärschlamm beseitigung** auf das Amt übertragen. Die Gemeinden Osterrönfeld und Schülldorf haben diese Aufgabe im Jahr 1980, die Gemeinde Ostensfeld im Jahr 1993 auf den AZV übertragen. Die Gemeinde Schacht-Audorf nimmt diese Aufgabe selbst wahr.

Der Grund für die Übertragung dieser Aufgabe auf das Amt war den entsprechenden Protokollen der Sitzungen der Gemeindevertretungen zufolge die ursprüngliche Absicht des Am-

tes Osterrönfeld, eine zentrale Klärschlammdeponie in der Gemeinde Ostenfeld zu errichten. Hintergrund war eine Änderung des Abwassergesetzes zum 1. Januar 1982, derzufolge die Gemeinden für die Entsorgung von Hauskläranlagen zuständig waren. Aufgrund der Übertragung dieser Aufgabe auf das Amt mussten in den übertragenden Gemeinden keine entsprechenden Satzungen beschlossen werden, lediglich durch das Amt.

Im Rahmen dieser Aufgabenübertragung beschränkt sich die Aufgabe des Amtes darauf, die Klärschlamm Entsorgung in den betreffenden amtsangehörigen Gemeinden in regelmäßigen Abständen auszuschreiben und die entsprechenden Gebühren zu erheben. Eine entsprechende Ausschreibung für jede einzelne Gemeinde wäre auch möglich ohne eine Aufgabenübertragung auf das Amt. Allerdings müssten die betreffenden Gemeinden eigene Satzungen für die Klärschlamm Entsorgung erlassen.

Zu b)

Die Gemeinden Bovenau und Haßmoor haben die Aufgabe der **Erhebung der Abwasserabgabe** in den Jahren 1980 und 1981, die Gemeinde Rade im Jahr 1986 auf das Amt übertragen. Die Gemeinden Ostenfeld, Osterrönfeld und Schülldorf haben diese Aufgabe auf den AZV übertragen.

Grund für die Übertragung dieser Aufgabe auf das Amt war eine Änderung des Abwasserabgabengesetzes zum 1. Januar 1981, derzufolge die Gemeinden verpflichtet waren, für alle nicht an eine zentrale Abwassereinrichtung angeschlossenen Grundstücke eine Abwasserabgabe zu erheben und diese an den Kreis weiterzuleiten. Die Abwasserabgabe konnte durch Satzung auf die sog. Kleineinleiter abgewälzt werden. Durch die Übertragung der Aufgabe auf das Amt brauchten entsprechende Satzungen in den Gemeinden nicht beschlossen werden. Die Satzung des Amtes über die Abwälzung der Abwasserabgabe auf Kleineinleiter ist Ende März 2016 außer Kraft getreten, da es mittlerweile im gesamten Amtsgebiet nur noch ein Grundstück gibt (in der Gemeinde Schacht-Audorf, die über eine eigene Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe auf Kleineinleiter verfügt), bei dem die Abwasserabgabe erhoben wird.

Da von den an der Aufgabenübertragung auf das Amt beteiligten Gemeinden zuletzt die Gemeinde Rade im Jahr 2012 eine Abwasserabgabe gezahlt hat, hat sich diese Aufgabenübertragung erledigt. Gemäß § 5 Abs. 6 AO ist das Amt daher verpflichtet, den Wegfall dieser Aufgabe der Kommunalaufsicht anzuzeigen.

Zu c) bis e)

Bei den weiteren auf das Amt übertragenen Aufgaben ist die Aufgabenübertragung auf das Amt aus Sicht der Amtsverwaltung sachgerecht und sollte beibehalten werden.

II.

Gemäß § 5 Abs. 4 AO kann jede Gemeinde die Rückübertragung einer auf das Amt übertragenen Selbstverwaltungsaufgabe binnen einer angemessenen Frist verlangen. Das Amt kann dem Rückübertragungsbeschluss nur widersprechen, wenn überwiegende Gründe des Gemeinwohls entgegenstehen. Durch die Vorgabe einer „angemessenen Frist“ soll verhindert werden, dass dem Amt durch die Rückübertragung unnötige Kosten entstehen.

Der in § 5 Abs. 1 Satz 1 AO enthaltene Katalog der Selbstverwaltungsaufgaben, die von den amtsangehörigen Gemeinden ganz oder teilweise auf das Amt übertragen werden können, führt als Ziffer 16 die Aufgabe der „Energie- und Wärmeversorgung sowie lokale Maßnahmen des Klimaschutzes“ auf. Diese Ziffer ist in § 5 Abs. 1 Satz 1 AO eingefügt worden durch das „Gesetz zur Energiewende und zum Klimaschutz in Schleswig-Holstein“ vom 7. März 2017. Der Gesetzesbegründung zufolge geht es dabei zum einen um die Einbindung der Ämter in die Erstellung und Umsetzung von Klimaschutzkonzepten, zum anderen aber auch darum, dass der Klimaschutz keine klassische Selbstverwaltungsaufgabe einer Gemeinde ist, sondern vielmehr in einem größeren Zusammenhang zu sehen ist.

Durch die vorgeschlagene Übertragung der Aufgabe „Erstellung von Klimaschutzkonzepten sowie Koordinierung, Förderung und Durchführung lokaler Maßnahmen des Klimaschutzes“ würde das Amt in die Lage versetzt werden, gemeindeübergreifend lokale Maßnahmen des Klimaschutzes in Angriff zu nehmen und umzusetzen. Des Weiteren würde dem Amt der Zugang zu Förderungen im Rahmen der Kommunalrichtlinie des Bundes eröffnet. Auch die im Dezember 2018 im Amtsausschuss beratene Mitgliedschaft in einer Klimaschutzagentur auf der Ebene des Kreises wäre dann für das Amt möglich.

2. Finanzielle Auswirkungen:

Unmittelbar keine.

Durch die Rückübertragung der Aufgabe der Klärschlambeseitigung auf die Gemeinden Bovenau, Haßmoor und Rade würden beim Amt die entsprechenden Kosten entfallen, die dafür bei den Gemeinden entstehen würden. Diese Kosten würden aber refinanziert werden durch die entsprechenden Gebühreneinnahmen.

Die aufgrund der Übertragung der Aufgabe „Erstellung von Klimaschutzkonzepten sowie Koordinierung, Förderung und Durchführung lokaler Maßnahmen des Klimaschutzes“ auf das Amt entstehenden Kosten können derzeit noch nicht beziffert werden.

3. Beschlussvorschlag:

Der Amtsausschuss empfiehlt

1. den Gemeinden Bovenau, Haßmoor und Rade, die Rückübertragung der Aufgabe der Klärschlambeseitigung zum 1. Juli 2019 zu verlangen. Der Amtsausschuss stimmt der Rückübertragung dieser Aufgaben auf die Gemeinden Bovenau, Haßmoor und Rade bereits jetzt zu.
2. den Gemeinden Bovenau, Haßmoor und Rade, die Gemeindevertretungen über die Erledigung der auf das Amt übertragenen Aufgabe Erhebung der Abwasserabgabe zu informieren.
3. den amtsangehörigen Gemeinden, die Aufgabe „Erstellung von Klimaschutzkonzepten sowie Koordinierung, Förderung und Durchführung lokaler Maßnahmen des Klimaschutzes“ mit Wirkung ab dem 1. Juli 2019 auf das Amt Eiderkanal zu übertragen.

Im Auftrage

gez.
Cord Maseberg